

Hier wird das  
**Jugendschutzgesetz –JuSchG–**  
 beachtet

deshalb:

JuSchG §	Inhalt Alter in Begleitung eines Vollj.	unter 14 J.		14 – 16 J.		16 – 18 J.	
		ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit
4	<b>Aufenthalt in Gaststätten</b>	●	○	●	○	◐ <sub>1</sub>	○
	<b>Zur Einnahme einer Mahlzeit oder eines Getränkes in der Zeit von 5.00 Uhr – 23 00 Uhr</b>	○	○	○	○	○	○
	<b>Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben</b>	●	●	●	●	●	●
5	<b>Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen (u. a. Disco)</b> (Besonderheit bei Tanzveranstaltungen von Trägern der Jugendhilfe)	●	○	●	○	◐ <sub>1</sub>	○
		(◐ <sub>2</sub> )	(◐)	(◐ <sub>1</sub> )	(○)	(◐ <sub>1</sub> )	(○)
6	<b>Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen, Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit</b>	●	●	●	●	●	●
9	<b>Abgabe/Verzehr von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken und Lebensmitteln</b>	●	●	●	●	●	●
	<b>Abgabe/Verzehr anderer alkoholischer Getränke (z. B. Wein, Bier o ä.)</b>	●	●	●	● <sub>3</sub>	○	○
10	<b>Rauchen in der Öffentlichkeit (Abgabe und Konsum von Tabakwaren)</b>	●	●	●	●	●	●
13	<b>Spielen an Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit nur entsprechend der Freigabekennzeichen</b>	FSK ab 0/6/12/16 Jahre					



erlaubt



verboten



<sub>1</sub> erlaubt bis 24.00 Uhr



<sub>2</sub> erlaubt bis 22.00 Uhr



<sub>3</sub> erlaubt nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person  
(Eltern, gesetzlicher Vormund)